

Antrag

der Fraktion der SPD

Besserer Schutz der Opfer von Sexualstraftaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungs-Opfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden,
2. auf die Bundesländer einzuwirken, daß Polizeibeamtinnen und -beamte in der Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten gezielt ausgebildet und die so ausgebildeten Beamtinnen und Beamten vorrangig bei derartigen Vernehmungen eingesetzt werden. Soweit möglich, soll das Vergewaltigungsopfer auf seinen Wunsch durch weibliche Kriminalbeamtinnen vernommen werden.

Bonn, den 9. November 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es ist dringend geboten, die Stellung der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu verbessern. Zu den Folgen der Straftat kommt häufig eine erhebliche seelische Belastung der Opfer bei der Aufklärung der Straftat in Form von Zeugenvernehmungen hinzu. Nicht selten haben die Opfer das Gefühl, selbst „auf der Anklagebank zu sitzen“. Polizei und Justiz obliegt deshalb eine besondere Fürsorgepflicht, die durch die genannten Vorschläge konkretisiert werden soll.

Die Einschaltung von psychologischen Sachverständigen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen bewirkt eine Verbesserung der Situation des Opfers in zweifacher Hinsicht. Zum einen wird die Qualität der Beweiswürdigung verbessert, einer Beweiswürdigung, die häufig durch das Stichwort „hier steht

Aussage gegen Aussage" gekennzeichnet ist. Diese Verbesserung wird nicht nur durch die besondere Sachkunde des psychologischen Sachverständigen erreicht, sondern auch dadurch, daß der Sachverständige in seinem Gespräch mit dem Opfer mehr auf dieses eingehen kann als dies dem Gericht in der Hauptverhandlung möglich ist, z.B. durch ein Gespräch in der Wohnung des Opfers. Zum anderen steht ein vom Sachverständigen für glaubwürdig erachteter Zeuge in der Hauptverhandlung nicht allein. Kritische Fragen zur Glaubwürdigkeit werden sich dann in erster Linie an den Sachverständigen richten, was zu einer erheblichen Entlastung des Opfers vor Gericht führen wird.

Die polizeiliche Vernehmung des Opfer-Zeugen erfordert ein verständnisvolles und vorurteilsfreies Eingehen auf das Opfer. Seiner Belastung, einer unbekannten Person gegenüber deprimierende Ereignisse aus dem intimsten Bereich schildern zu müssen, kann nur durch besonders qualifizierte Vernehmungsbeamtinnen und -beamten entsprochen werden. Die Ausbildung solcher Beamtinnen und Beamten ist daher zu intensivieren.